



**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Stellenausschreibung

## Verordnung

### der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Im Schlaga“ in der Gemeinde Mäder

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Im Schlaga“ in der Gemeinde Mäder, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 40/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird in der EZ 386 nach der GST-NR „1590/4“ der Ausdruck „(Teilfläche lt. Plan\*\*)“ eingefügt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

\*\* Der Plan der Vermessung Markowski Straka ZT GmbH vom 2. November 2017; GZ 20.187/17, Maßstab 1:1.000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Mäder zu allgemeinen Einsicht auf.

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 18 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

## § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 14 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

## § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 39 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) angeordnet.

## § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermielta-Netza)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 99 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermielta-Netza) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 57 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 11 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
in Vertretung  
Mag. Klaus Heingärtner

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gampardonatal)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2017 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 9 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.2 (Gampadelstal) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

## 40. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 28. November 2017

#### BESCHLÜSSE:

Dem Aufbau einer Social Media-Präsenz des Landes Vorarlberg wird zugestimmt und dafür erforderliche Agenturleistungen vergeben.

Der Stadt Dornbirn (Anschaffung von zwei Tanklöschfahrzeugen mit Containerverladeeinrichtungen für die Löschzüge Watzenegg und Kehlegg der Ortsfeuerwehr Dornbirn), der Stadt Hohenems (Anschaffung eines Rüstfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr und Errichtung einer Leichtathletikanlage im Stadion Herrenried), der Gemeinde Lech (Ersatzbeschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges mit Tunnelausrüstung für die Ortsfeuerwehr Lech), der Gemeinde Lorüns (Ankauf eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), dem Verein Vorarlberger Volkshochschulen (Durchführung der Berufsreifeprüfung), der Gemeinde Doren (Erweiterung des FC-Clubgebäudes), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, EU-Förderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), der Lech Zürs Tourismus GmbH (Destinationsprojekt „Kunstinstallation am Grünen Ring“), der Gemeinde Alberschwende (Tobelbach Projekt 2017, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Marktgemeinde Nenzing (Rofelbach, Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Für die Landesberufsschule Feldkirch wird die Anschaffung eines Backofens mit dazugehörigem Gärraum bewilligt.

Für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken, die ehrenamtliche Öffnungs- und Arbeitsstunden leisten, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindekommissionsgebührenverordnung und die Landeskommissionsgebührenverordnung werden geändert.

Der Rechnungsabschluss 2016 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

Die Umsetzung des Markenentwicklungsprozesses Regionenmarke Vorarlberg wird in Auftrag gegeben.

Die Rechtsberatung zum Verkehrsdienstvertrag Montafon 2019 - 2028 wird vergeben.

Die erforderlichen Bauarbeiten an der Landesstraße L 50, Walgaustraße, in Göfis und Satteins zwischen km 11,71 und km 13,14 werden vergeben.

Für drei Großprojekte in Tansania, Äthiopien und Haiti werden Mittel der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

PrsG-010-1/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### **Kundmachung** **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-100-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-100-2/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-680-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat am 15. November 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-400-1/LG

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet. Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung). Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 4. Dezember 2017. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann



## Kundmachung

### über die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Jahren 2017 bis 2021, der zugleich den Landesaktionsplan Vorarlberg darstellt

Gemäß § 9a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 62/2012, ist die Landesregierung zur Ausarbeitung eines Aktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet. Dieser Aktionsplan hat den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden zu entsprechen.

Gemäß § 9b Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes hat die Landesregierung den von ihr beschlossenen Aktionsplan samt einer zusammenfassenden Erklärung, wie die im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, im Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Landes im Internet für die Allgemeinheit abrufbar zu halten.

Der Aktionsplan 2017 – 2021 und die zusammenfassende Erklärung liegen ab Montag, den 4. Dezember 2017 bei folgender Amtsstelle während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6900 Bregenz, Josef-Huter-Straße 35, 1. Stock, Zimmer Nr. 39.

Fundstelle auf der Homepage des Landes:

[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft\\_forst/landwirtschaft/landwirtschaft/start.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/landwirtschaft/landwirtschaft/start.htm)

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
DI Günter Osl

---

## Stellenausschreibung

### Ausschreibung der Stelle als Vorständin oder Vorstand der Abteilung Raumplanung und Baurecht

Die Abteilung Raumplanung und Baurecht ist eine Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz mit 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Aufgabenschwerpunkte der Abteilung sind das Bau- und Raumplanungsrecht, die überörtliche Raumplanung, die Regionalplanung, die Mitwirkung bei der örtlichen Raumplanung und der Aufsicht sowie das Management von raumrelevanten Daten.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Leitung der Abteilung
- Konzeptionelle Aufgaben im Bereich des Bau- und Raumplanungsrechts und der Raumplanung
- Mitwirkung an der Erarbeitung von facheinschlägigen Landesgesetzen und Verordnungen
- Sicherstellung der Vernetzung der Raumplanung mit Fachplanungen und wichtigen raumrelevanten Entscheidungen
- Vertretung der Landesinteressen in diversen Fachgremien auf Landes- und Bundesebene

Ihr Profil:

- Studium mit Schwerpunkt Raumplanung und Raumordnung, Studium der Architektur oder Rechtswissenschaften
- Mehrjährige Berufserfahrung sowie Führungsqualitäten
- Gestaltungskompetenz und die Fähigkeit zu fachübergreifendem, vernetztem Denken sowie ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Kenntnisse der Verwaltung und Erfahrungen in den Fachgebieten Baurecht und Raumplanung sind von Vorteil

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 17. Dezember 2017 online über [www.vorarlberg.at/stellenangebote](http://www.vorarlberg.at/stellenangebote). Herr Mag. Markus Vögel, T +43 (0) 5574/511-20410, freut sich über Ihre Bewerbung. Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 27 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt bei Vorliegen einer vierjährigen einschlägigen Berufserfahrung € 5.886,37. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Mag. Markus Vögel

---



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.